

Satzung des Turnvereins 1899 Großen-Buseck e. V.

Neufassung auf der Jahreshauptversammlung 14. März 2015 beschlossen

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Name des am 24. November 1899 gegründeten Vereins lautet Turnverein 1899 Großen-Buseck.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buseck, Ortsteil Großen-Buseck.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter der Registernummer VR 599 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten,
 - die Förderung der Jugendarbeit in besonderem Maße.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung von Vereinsmitteln; hiervon unberührt bleiben die vom Land Hessen und vom Landkreis geförderten Maßnahmen zur Beschäftigung von Übungsleitern.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos dessen Satzung und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlagen der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und

Satzung des Turnvereins 1899 Großen-Buseck e. V.

Neufassung auf der Jahreshauptversammlung 14. März 2015 beschlossen

seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 – Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder
 - ordentliche Mitglieder,
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind alle juristischen Personen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (6) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (7) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages oder gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (8) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. nebenberufliche Übungsleiter/-innen) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (10) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, nebenberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (11) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Absatz 7 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (12) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich tätig für den Verein tätig sind, haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (13) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (14) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (15) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaftsformen

Satzung des Turnvereins 1899 Großen-Buseck e. V.

Neufassung auf der Jahreshauptversammlung 14. März 2015 beschlossen

1) Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins setzt damit auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus und umgekehrt. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Hauptverein.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.

(4) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich dem Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt und beginnt mit dem Monat, in dem dem Antragssteller die Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt worden ist oder der Vorstand den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach dessen Eingang nicht abgelehnt hat.

(6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) mit dem freiwilligen Austritt durch Kündigung
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist

Satzung des Turnvereins 1899 Großen-Buseck e. V.

Neufassung auf der Jahreshauptversammlung 14. März 2015 beschlossen

Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

(3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

(4) Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Mitgliedsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 8 – Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Mit Erreichen der Volljährigkeit sind die Mitglieder wählbar.

(2) Mitglieder unter 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, alle Angebote und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(4) Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Organs des Vereins in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde beim Vorstand zu. Der Vorstand hat eine Entscheidung zu treffen, die dem Mitglied mitzuteilen ist. Dem Mitglied steht das Recht zu, darüber hinaus den Ältestenrat anzurufen.

§ 9 – Allgemeine Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

(2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen hieraus keine Ansprüche gegen den Verein.

(3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Absatz (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen,

b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der in ihrem Auftrag tätigen Organe in allen Vereinsangelegenheiten sinngemäß zu befolgen,

c) die Beiträge pünktlich zu bezahlen,

d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,

Satzung des Turnvereins 1899 Großen-Buseck e. V.

Neufassung auf der Jahreshauptversammlung 14. März 2015 beschlossen

e) dem Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügten materiellen Schaden zu ersetzen.

Satzung des Turnvereins 1899 Großen-Buseck e. V.

Neufassung auf der Jahreshauptversammlung 14. März 2015 beschlossen

§ 10 – Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Mitgliedsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.

§ 11 – Erhebung von Umlagen

(1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben).

(2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 100 Prozent des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 12 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 13,14),
- b) der Vorstand (§ 17,18),
- c) der Ältestenrat (§ 19)
- d) die Jugendversammlung (§ 20)
- e) die Abteilungsversammlung (§ 21 Absatz 3).

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

(3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vorher auf der Vereins-Homepage und im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Buseck bekannt gegeben.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

(5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Vereins-Homepage und im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Buseck bekanntgegeben.

(6) Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Vereins-Homepage bekanntgegeben.

(7) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Frist nachweisbar nicht

Satzung des Turnvereins 1899 Großen-Buseck e. V.

Neufassung auf der Jahreshauptversammlung 14. März 2015 beschlossen

eingereicht werden konnten und in der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.

(10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, wird dem stattgegeben.

(11) Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(12) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.

(13) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
- e) Änderung der Satzung und der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekanntgeben.

(2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) Die Bekanntgabe und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage und im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Buseck.

(4) Gegenstand und Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

Satzung des Turnvereins 1899 Großen-Buseck e. V.
Neufassung auf der Jahreshauptversammlung 14. März 2015 beschlossen

Satzung des Turnvereins 1899 Großen-Buseck e. V.

Neufassung auf der Jahreshauptversammlung 14. März 2015 beschlossen

§ 15 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.

(2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

(3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen.

(2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

(3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitglieder- und Abteilungsversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Der Vorstand entscheidet hierüber und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

(4) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von/vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter/-in und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus neun Personen, und zwar aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der Stellvertreter/-in des/der Vorsitzenden,
- dem/der Rechner/-in,
- dem/der Stellvertreter des/der Rechners/-in,
- dem/der Schriftführer/-in,
- dem/der Stellvertreter des/der Schriftführers/-in,
- dem/der Sportwart/-in,
- dem/der Stellvertreter/-in des Sportwarts/-in,
- dem/der Jugendwart/-in.

(2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in des/der Vorsitzenden, vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend der Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die Ziele und Zwecke des Vereins zu erfolgen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen bei der Beratung von Tagesordnungspunkten hinzuzuziehen. Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich.

Satzung des Turnvereins 1899 Großen-Buseck e. V.

Neufassung auf der Jahreshauptversammlung 14. März 2015 beschlossen

(6) Beschlüsse werden nur vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt ohne Anwesenheit Dritter – mit Ausnahme des Obmanns des Ältestenrats. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

(7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam bestellt ist.

(8) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode – gleich aus welchem Grund – aus, so kann der Vereinsvorstand ein Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 18 Aufgabenzuweisung für den Vorstand

(1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

(2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

(3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Abteilungen zugewiesen sind.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.

(5) Sämtliche kostenrelevante Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem Vorstand.

§ 19 –Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese wählen aus ihrer Mitte den Obmann.

(2) Der Obmann des Ältestenrats ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

(3) Dem Ältestenrat können nur Mitglieder angehören, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind.

(4) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. In diesem sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.

(5) Der Ältestenrat bemüht sich um die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere soll er bei der Regelung persönlicher Angelegenheiten behilflich sein und versuchen, Differenzen zwischen Mitgliedern und Vorstand bzw. Abteilungsleitern im Vereinsinteresse beizulegen.

(6) Der Ältestenrat hat das Recht, Vorstandsbeschlüsse, die seines Erachtens den Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen, anzufechten und eine erneute Beratung zu verlangen.

(7) Der Ältestenrat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören:

Satzung des Turnvereins 1899 Großen-Buseck e. V.

Neufassung auf der Jahreshauptversammlung 14. März 2015 beschlossen

- Änderung des Vereinszwecks,
- Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen,
- Verfahren gegen Mitglieder,
- Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die den Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören. Dem Ältestenrat steht das Recht zu, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn in diesen Fragen keine Einigung mit dem Vorstand erzielt werden kann.

(8) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrats sein.

§ 20 – Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins vom 13. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

(2) Die Jugendversammlung findet jährlich spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Jugendwart einberufen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Auch der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf eine Jugendversammlung einzuberufen.

(3) Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden jährlich von der Jugendversammlung gewählt. Sie müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Ergebnis der Wahl ist spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der Jugendwart berät den Vorstand in allen Jugendfragen des Vereins. Er ist der Interessenvertreter der jungen Vereinsmitglieder.

§ 21 – Sportabteilungen

(1) Die sporttreibenden Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Die Abteilungen sind für ihren sportfachlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb verantwortlich. Gründungen und Auflösungen von Abteilungen werden vom Vorstand entschieden.

(2) Jede Abteilung hat alle zwei Jahre im Vorfeld der Jahreshauptversammlung eine ordentliche Abteilungsversammlung durchzuführen. Der Termin der Abteilungsversammlung wird auf der Vereins-Homepage und im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Buseck bekannt gegeben. Vorstand und/oder Abteilungsleiter sind berechtigt, Abteilungsversammlungen bei Bedarf einzuberufen.

(3) Der Abteilungsleiter wird von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Wählbar und stimmberechtigt sind Abteilungsmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Ergebnis dieser Wahl ist dem Vorstand spätestens am Tag vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der Abteilungsleitung obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

(5) Die Abteilungsleitung hat das Recht, bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes, die die Abteilung betreffen, gehört zu werden.

Satzung des Turnvereins 1899 Großen-Buseck e. V.
Neufassung auf der Jahreshauptversammlung 14. März 2015 beschlossen

Satzung des Turnvereins 1899 Großen-Buseck e. V.

Neufassung auf der Jahreshauptversammlung 14. März 2015 beschlossen

§ 22 Abteilungsbeiträge

(1) Unabhängig von den Vereinsbeiträgen können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe der Beiträge muss dem Vorstand sowie dem Ältestenrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

(2) Bei besonderem – nachgewiesenem – Finanzbedarf einer Abteilung, kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage gemäß § 14 dieser Satzung beschließen, wenn zuvor die Zustimmung des Vorstandes sowie die Zustimmung des Ältestenrates erfolgte.

§ 23 – Kassenprüfer

Die mindestens zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die buchhalterische Richtigkeit und auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 24 – Ehrungen

(1) Für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste um den Verein können Mitglieder geehrt werden. Eine Ehrung kann widerrufen werden, wenn sich der Geehrte in der Zukunft vereinschädigend verhält.

(2) Die Durchführungsvorschriften werden vom Vorstand in einer Ehrenordnung festgelegt.

§ 25 Datenschutzklausel

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern, die in

Satzung des Turnvereins 1899 Großen-Buseck e. V.

Neufassung auf der Jahreshauptversammlung 14. März 2015 beschlossen

Zusammenhang mit der Ausübung des Sports in Verbindung stehen, und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Satzung des Turnvereins 1899 Großen-Buseck e. V.

Neufassung auf der Jahreshauptversammlung 14. März 2015 beschlossen

§ 26 Bekanntmachung und Informationen des Vereins

(1) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z.B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen werden auf der Homepage des Vereins unter www.tv-grossen-buseck.de veröffentlicht.

(2) Die Satzung und die Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.

(3) Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

§ 27 – Auflösung

Der nachfolgende Absatz ist unabänderlich!

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Buseck mit der Verpflichtung, es zu erhalten und dem ersten neugegründeten Turn- oder Sportverein im Ortsteil Großen-Buseck zu übergeben, der die Aufgaben und Ziele gemäß dieser Satzung als für sich gültig annimmt. Das Vermögen des Vereins ist lediglich für Turn- und Sportzwecke bestimmt und für andere Zwecke unveräußerlich. Erfolgt eine Verwendung gegen diesen Beschluss, so haften die Beteiligten für den vollen Schaden. Jedes Mitglied hat deshalb das Recht, vor dem ordentlichen Gericht zu klagen.

(2) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder sie beschließt.

§ 28 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam (§ 71 BGB).

Großen-Buseck, den 14. März 2015